

Verwaltungsvorschrift

Infrastruktur

Forst - Förderung Landeswald ELER 2023-2027 (VV)

ELER Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz zur Umsetzung von forstwirtschaftlichen Vorhaben des Landesbetriebes Forst Brandenburg (W-Forst) vom 01.08.2025

1 Finanzierungszweck und Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 sowie Verordnung (EU) Nr. 2021/2116 und dem GAP-Strategieplan für die Bundesrepublik Deutschland (Interventionscode EL-0407-01 und EL-0407-02, nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift und der Landeshaushaltsordnung (LHO) zur Finanzierung von Vorhaben zur Erhaltung der Kulturlandschaft und der Wälder, der damit zusammenhängenden biologischen Vielfalt sowie zur Finanzierung der nachhaltigen Bewirtschaftung bewaldeter Flächen gemäß jeweils genannter Rechtsgrundlage Finanzierungen für:

- I. Umstellung auf naturnahe Waldwirtschaft
- II. Überwachung und Vorbeugung von Waldschäden

Die Vorhaben der nach dem Maßnahmenbereich I „Umstellung auf naturnahe Waldwirtschaft“ gewährten Finanzierungen stellen Beihilfen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV ¹ dar und sind nach dem europäischen Agrarraum ² notifiziert.

Die Vorhaben nach Maßnahmenbereich I dürfen erst bewilligt werden, wenn die Europäische Kommission dieser Verwaltungsvorschrift im Rahmen des Genehmigungsbeschlusses (Notifizierung) zugestimmt hat.

Die Vorhaben der nach dem Maßnahmenbereich II „Vorbeugung von Waldschäden“ gewährten Finanzierungen stellen Beihilfen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV dar, die nach Artikel 43 AgrarGV ³ in der jeweils geltenden Fassung mit dem Binnenmarkt vereinbar und freigestellt sind.

1.2 Nachhaltigkeit der Finanzierung

Mit dieser Finanzierung werden Ziele der nachhaltigen Entwicklung sowie Ziele des Umweltschutzes und der Erhaltung der Umweltqualität verfolgt. Die Vorhaben dienen der Sicherung der Schutz-, Erholungs- und Nutzfunktion des Waldes sowie der Verbesserung der Produktions-, Arbeits- und Absatzbedingungen in der Forstwirtschaft.

Personen- und Funktionsbezeichnungen, gelten in dieser Verwaltungsvorschrift jeweils in weiblicher und männlicher Form.

¹ Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union

² Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten (2022/C485/01)

³ Freistellungsverordnung von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten vom 14.12.2022 (VO (EU) 2022/2472)

Verwaltungsvorschrift

Infrastruktur

Forst - Förderung Landeswald ELER 2023-2027 (VV)

1.3 Projektauswahl

Auf der Grundlage des Erlasses der Verwaltungsbehörde ELER zur Auswahl der Vorhaben im Land Brandenburg und Land Berlin 2023 - 2027 im Rahmen des ELER in der jeweils geltenden Fassung werden Prioritäten bei der Entscheidung zur Bewilligung von Vorhaben gesetzt. Die Projektauswahl erfolgt zu den jeweiligen Antragsterminen durch Anwendung festgelegter Projektauswahlkriterien, die auf der Internetseite des Ministeriums für Landwirtschaft- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (MLEUV) und auf der Internetseite der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) veröffentlicht sind.

1.4 Anspruch des Antragstellers

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Finanzierung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.5 GAP-Finanzinteressen-Schutz-Gesetz

Für die Vorhaben gemäß dieser Verwaltungsvorschrift findet auch das Gesetz zur Regelung einzelner dem Schutz der finanziellen Interessen der Union dienen der Bestimmungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP Finanzinteressen-Schutz-Gesetz - GAPFinlSchG) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

I. Umstellung auf naturnahe Waldwirtschaft

I.1 Ziel der Finanzierung

Ziel der Finanzierung ist die Entwicklung stabiler und standortgerechter Wälder im Landeswald unter Berücksichtigung der ökologischen und ökonomischen Leistungsfähigkeit sowie des Klimawandels.

Ziel der Finanzierung der Waldpflege ist die Sicherung und die Herstellung einer standortgerechten, klimaangepassten Baumartenmischung von Kulturen beziehungsweise die Sicherung der Stabilität und Vitalität junger Bestände.

I.2 Gegenstand der Finanzierung

I.2.1 Waldumbau durch Entwicklung standortgerechter und stabiler Mischbestände und naturnaher Waldgesellschaften. Hierzu zählt die Wiederbewaldung sowie der Voranbau durch Naturverjüngung, Saat und Pflanzung beziehungsweise eine Kombination dieser Verjüngungsarten einschließlich Waldrand. Hierzu gehört auch die Erstellung eines einfachen Standortgutachtens in Form einer nachvollziehbaren Anbauempfehlung für das zu finanzierende Vorhaben.

I.2.2 Waldpflege, untergliedert in Kulturpflege und jungbestandspflege

I.2.3 Spezifische Finanzierungsausschlüsse

I.2.3.1 Die Wiederbewaldung und die Verjüngung mit denselben Arten und dem Ziel der Beibehaltung derselben Bestandsstruktur ist nicht finanzierungsfähig, sofern diese Bestandsstruktur nicht den Zielen des Waldumbaus entspricht.

I.2.3.2 Die Umsatzsteuer ist nicht finanzierungsfähig.

Verwaltungsvorschrift

Infrastruktur

Forst - Förderung Landeswald ELER 2023-2027 (VV)

I.3 Finanzierungsempfänger

Träger der Vorhaben und Finanzierungsempfänger ist der Landesbetrieb Forst Brandenburg (LFB).

Beihilfen dürfen nicht an Unternehmen gewährt werden, bei denen es sich um Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Randnummer 33 Nr. 63 des Agrarrahmens handelt.

Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf keine Finanzierung nach dieser Verwaltungsvorschrift gewährt werden.

I.4 Finanzierungsvoraussetzungen

I.4.1 Die begünstigte Waldfläche muss sich im Land Brandenburg befinden.

I.4.2 Der Finanzierungsempfänger muss Eigentümer der begünstigten Waldfläche sein oder eine schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers zum geplanten Vorhaben vorlegen. Dies erfolgt in der Regel über Pachtvertrag.

I.4.3 Der LFB verfügt über ein aktuelles Forsteinrichtungswerk. Damit sind die Voraussetzungen eines Waldbewirtschaftungsplanes gemäß ELER Verordnung erfüllt.

I.4.4 Anträge unterhalb der veröffentlichten Mindestschwelle sind im Rahmen der Projektauswahl von einer Finanzierung ausgeschlossen.

I.4.5 Für Vorhaben gemäß Nummer I.2.1 „Waldumbau durch Entwicklung standortgerechter und stabiler Mischbestände und naturnaher Waldgesellschaften“ sind folgende Bestandssituationen finanzierungsfähig:

I.4.5.1 Nadelholzreinbestände, die mindestens 60 Jahre alt sind und einen Bestockungsgrad von ≥ 40 Prozent aufweisen und dieser für die Verjüngung für mindestens zehn Jahre erhalten bleibt. Ein Vorhandensein von Laubbaumarten im Ausgangsbestand bis zu 30 Prozent ist nicht finanzierungsschädlich.

I.4.5.2 Umbau nicht standortgerechter Laubbestände in standortgerechte naturnahe Laub- oder Mischbestände sowie die Weiterentwicklung von naturnahen Waldgesellschaften in der Kulisse der FFH-Gebiete, in Naturschutzgebieten und in geschützten Biotopen, die Lebensraumtypen gemäß Anhang 1 der FFH-Richtlinie darstellen.

I.4.5.3 Bestände, die durch Wurf, Bruch, Waldbrand oder sonstige Naturereignisse auf einen Bestockungsgrad von unter 0,6 geschädigt sind.

I.4.5.4 Die Gestaltung eines 10 Meter bis 30 Meter breiten naturnahen Waldrandes ist nur mit gebietseigenen Bäumen und Sträuchern finanzierungsfähig.

Weiterführende Hinweise zur Gestaltung des Waldrandes können dem Merkblatt „Waldrandgestaltung“ sowie der „Richtlinie zum Erhalt und zur Anlage von Waldrändern im Land Brandenburg“ entnommen werden.

I.4.5.5 Nachbesserungen gemäß den Nummern I.4.5.1 bis I.4.5.4 durch Pflanzung oder Saat sind finanzierungsfähig, wenn infolge natürlicher Ereignisse (außer Wildschäden) Ausfälle in Höhe von mehr als 30 Prozent der Pflanzenzahl oder einem Hektar zusammenhängender Fläche aufgetreten sind und der

Verwaltungsvorschrift

Infrastruktur

Forst - Förderung Landeswald ELER 2023-2027 (VV)

Finanzierungsempfänger den Ausfall nicht zu vertreten hat. Es sind maximal vier Nachbesserungen in den ersten zehn Jahren nach Begründung der Kultur finanzierungsfähig.

I.4.5.6 Ergänzungen von Naturverjüngungen sind finanzierungsfähig durch Saat oder Pflanzung, soweit Fehlstellen von mehr als 30 Prozent der Fläche oder einem Hektar zusammenhängender Fläche aufgetreten sind. Es sind maximal vier Ergänzungen in den ersten zehn Jahren nach Begründung der Kultur finanzierungsfähig.

I.4.5.7 Bei Waldumbauvorhaben und Wiederaufforstungen gemäß Nummer I.2.1 gilt bei der Wahl der Baumarten die Baumartenmischungstabelle. Verjüngungsarten sind Naturverjüngung, Saat und Pflanzung und deren Kombination.

Für Verjüngungsflächen bis zu 0,5 Hektar genügt die Wahl einer Mischbaumart, mit Ausnahme der Kiefer. Ab einer zusammenhängenden Gesamtfläche von Saat und Pflanzung der Waldumbauten und einer Wiederbewaldung von größer als 0,5 Hektar sind mindestens drei Baumarten zu integrieren. Hierzu gilt folgendes:

- Eine Mischbaumart gemäß der Baumartenmischungstabelle darf bis zu 70 Prozent der flächenbezogenen Verjüngungsfläche aufweisen.
- Eine Begleitbaumart gemäß der Baumartenmischungstabelle darf bis zu 30 Prozent der flächenbezogenen Verjüngungsfläche ausgewählt werden. Die Summe aller Begleitbaumarten darf nicht über 50 Prozent der flächenbezogenen Verjüngungsfläche betragen.
- Bei Kombination der Verjüngungsarten (Naturverjüngung; Saat;Pflanzung) zählt Naturverjüngung als eine Baumart.
- Einzelbaummischung ist nicht zulässig. Die kleinste Verjüngungsfläche für eine Baumart ist die des Trupps (0,01 bis 0,03 Hektar) zur Sicherung des Verbleibs der Baumart im Bestandsgefüge.

I.4.5.8 Die aktive Beimischung von nicht finanzierungsfähigen Baumarten mittels Pflanzung oder Saat ist bis zu 20 Prozent der flächenbezogenen Verjüngungsfläche finanzierungsunschädlich, sofern nicht naturschutzfachliche oder andere Anforderungen gemäß den Nummern I.6.8 und I.6.9 gegen das Ziel der Finanzierung stehen.

I.4.5.9 Bei Naturverjüngung müssen finanzierungsfähige Mischbaumarten oder Begleitbaumarten gemäß der Baumartenmischungstabelle einen Mischungsanteil von mindestens 30 Prozent haben.

1.4.5.10 Bei geschädigten Beständen gemäß der Nummer 1.4.5.3 ist eine Saat oder Pflanzung von Kiefer auf schwachen Standorten (A, Z3, Z2t und Z2tt) bis zu einem Flächenanteil von 50 Prozent finanzierungsfähig.

1.4.5.11 Die Benutzung von Markierungsstäben zum Wiederauffinden von Verjüngung ist zur Verortung, kleinflächiger Verteilung finanzierungsfähig.

I.4.6 Vorhaben der Waldpflege gemäß Nummer I.2.2 sind Kulturpflegemaßnahmen in den ersten fünf Jahren nach Begründung der Kultur, die im Zusammenhang mit Vorhaben gemäß Nummer I.2.1 stehen.

Jungbestandspflege dient der Förderung einer standortgerechten, naturnahen Baumartenmischung beziehungsweise zur Sicherung der Stabilität und Vitalität. Jungbestandspflege ist bis zu einer Oberhöhe von zehn Metern maximal zweimal finanzierungsfähig. Sie ist finanzierungsfähig als Folgemaßnahme für Flächen, die gemäß

Verwaltungsvorschrift

Infrastruktur

Forst - Förderung Landeswald ELER 2023-2027 (VV)

Nummer I.2.1 entstanden sind beziehungsweise bei einer Bestandsstruktur, die den Zielen gemäß Nummer I.2.1 entspricht.

I.4.7 Die Finanzierung darf mit anderen Fördermitteln nicht kumuliert werden.

I.5 Art und Umfang, Höhe der Finanzierung

I.5.1 Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung (gemäß Anlage)

I.5.2 Bemessungsgrundlage:

I.5.2.1 Finanzierungsfähig sind die in der Anlage dargestellten Ausgaben für die Vorhaben gemäß den Nummern I.2.1 und I.2.2. Es kommen vereinfachte Kostenoptionen (VKO) zur Anwendung (Einheitskosten gemäß Art. 83 Abs.1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/2115).

I.5.2.2 Die Finanzierung wird auf Grundlage der in der Anlage ausgewiesenen Festbeträge bewilligt. Die Festbeträge werden regelmäßig überprüft und gegebenenfalls geändert.

I.5.3 Bagatellgrenze: 500 Euro je Antrag gemäß den Nummern I.2.1 und I.2.2

I.6 Sonstige Finanzierungsbestimmungen

I.6.1 Die Finanzierung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die nach den Nummern I.2.1 begünstigten Waldflächen (nach dem zuletzt finanzierten Vorhaben) innerhalb von zwölf Jahren nicht dem Finanzierungszweck entsprechend verwendet beziehungsweise behandelt werden. Die Zweckbindungsfrist beginnt am 1. Januar, der auf das Kalenderjahr folgt, in welchem die Abschlusszahlung getätigt worden ist.

I.6.2 Soweit bei einem Verkauf von nach dieser Verwaltungsvorschrift begünstigten Waldflächen innerhalb des Zweckbindungszeitraumes der Neueigentümer oder die Neueigentümerin nicht bereit ist, die vorstehenden Verpflichtungen durch schriftliche Einverständniserklärung zu übernehmen, kann die Finanzierung verzinst zurückgefordert werden.

I.6.3 Der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, der Landesrechnungshof, das Fachministerium, die Zahlstelle und bescheinigende Stelle sowie deren beauftragte Dritte und alle an der Finanzierung beteiligten öffentlichen Mittelgeber sind berechtigt, bei dem Finanzierungsempfänger zu prüfen.

I.6.4 Vorhaben innerhalb eines Vorhabensbereiches können in einem Antrag zusammen gefasst werden. Bei der Beantragung einer Finanzierung für die Kulturpflege, Nachbesserung und Ergänzung von finanzierten Waldumbauvorhaben gemäß der Nummer I.2.1 ist der Bezug zur Erstinvestition darzustellen. Jungbestandspflege in Waldbeständen, die nicht durch eine Finanzierung entstanden sind, bedarf einer hinreichenden Bestandesbeschreibung.

I.6.5 Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist bei Vorhaben gemäß den Nummern I.2.1 und I.2.2 nicht finanzierungsfähig.

I.6.6 Die Vorhaben sind nur finanzierungsfähig, wenn die Verwendung von Baumarten entsprechend der Baumartenmischungstabelle erfolgt. Das verwendete Saat- und Pflanzgut, muss für die entsprechenden Baumarten den für das Anbaugebiet ausgewiesenen Herkünften gemäß den Herkunftsempfehlungen für das Land Brandenburg entsprechen.

Verwaltungsvorschrift

Infrastruktur

Forst - Förderung Landeswald ELER 2023-2027 (VV)

I.6.7 Für die Anlage von Waldrändern ist gebietseigenes Pflanzgut aus regionalem, herkunftsgesicherten Saatgut zu verwenden. Die regionale Herkunft wird durch ein anerkanntes Herkunftszeugnis (Zertifikat) nachgewiesen, dass eine durchgängige Herkunftssicherung von der Ernte bis zum Vertrieb bestätigt.

Weitere Hinweise sind dem Erlass zur „Verwendung gebietseigener Gehölze bei Pflanzung in der freien Natur“ in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

I.6.8 Für Vorhaben in FFH-Gebieten, in Naturschutzgebieten, in geschützten Biotopen, Wasserschutzgebieten und Mooreinzugsgebieten ist das für die naturnahe Waldgesellschaft beziehungsweise das für den Lebensraumtyp/Biotop beschriebene Baumartenspektrum zu verwenden. Die finanzierungsfähigen heimischen Baumarten werden standortbezogen in der Baumartenmischungstabelle aufgeführt.

I.6.9 Im Antrag ist anzugeben, ob das zu finanzierende Vorhaben auf Flächen der vorbezeichneten Schutzgebiete oder in einem geschützten Biotop/Lebensraumtyp oder in einem Mooreinzugsgebiet realisiert werden soll.

I.6.10 Der Finanzierungsempfänger ist verpflichtet, die jeweils geltenden Bestimmungen der EU über die von den Mitgliedstaaten zu treffenden Informations- und Sichtbarkeitsvorschriften für die Interventionen des ELER zu beachten (siehe unter www.eler.brandenburg.de).

I.6.11 Die Finanzierung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass der umgebauten Waldfläche eine rechtliche Verpflichtung zur Kompensation zugrunde liegt bzw. die Fläche zukünftig einer Kompensationsverpflichtung unterfällt.

I.6.12 Der Finanzierungsempfänger hat in geeigneter Weise sicherzustellen, dass die Flächen zum Waldumbau nicht nach § 3 Absätze 12 bis 14 Ausgleichsleistungsgesetz zum Zwecke des Naturschutzes unentgeltlich übertragen worden sind.

I.6.13 In Bezug auf die Anwendung der vergaberechtlichen Vorschriften gelten die einschlägigen Festlegungen gemäß § 55 LHO und VV- zu § 55 LHO. Somit sind auch Aufträge, die nach der Mitteilung der Kommission zu Auslegungsfragen 2006/C 179/02 (Mitteilung) für den Europäischen Binnenmarkt relevant sind, entsprechend bekannt zu machen und zu vergeben (Transparenzpflicht).

Bei Vergaben als Direktauftrag (gemäß Nummer 3.2 bzw. Nummer 3.4 der VV zu § 55 LHO) sind - entsprechend den Haushaltsgrundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit - ab einem Auftragswert von mehr als 2.500 Euro (ohne Umsatzsteuer) vor der Auftragsvergabe mindestens drei vergleichbare Angebote oder Preisvergleiche einzuholen. Dabei ist die Binnenmarktrelevanz des jeweiligen Auftrages zu prüfen und zu dokumentieren (gemäß Nummer 2.4 der VV zu § 55 LHO).

II. Spezieller Teil - Vorbeugung von Waldschäden

II.1 Ziel der Finanzierung

Ziel der Finanzierung ist die Unterstützung vorbeugender Aktionen von Vorhaben zur Verringerung der Waldbrandgefährdung sowie der Verbesserung der Voraussetzungen für die Waldbrandbekämpfung und Maßnahmen der Überwachung von Forstschädlingen.

II.2 Gegenstand der Finanzierung

Verwaltungsvorschrift

Infrastruktur

Forst - Förderung Landeswald ELER 2023-2027 (VV)

II.2.1 Investitionen zur Einrichtung und Verbesserung von Anlagen zur Überwachung des Auftretens von a) Waldbrandschäden und b) Forstschädlingen.

II.2.2 Investitionen für technische Vorkehrungen zur Waldbrandvorbeugung, einschließlich der erforderlichen Untersuchungen, Planungen, Gutachten und Genehmigungskosten.

II.2.3 Anlage von Löschwasserentnahmestellen (Brunnen) sowie die Verbesserung vorhandener Löschwasserentnahmestellen.

II.2.4 Instandsetzung von Wegen, die dem vorbeugenden Waldbrandschutz und der Waldbrandbekämpfung dienen.

II.2.5 Vorhaben, wie zum Beispiel Brückensanierungen, Durchlässe und Furten, die im Zusammenhang mit Vorhaben gemäß Nummer II.2.4 erforderlich sind.

II.2.6 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die im Zusammenhang mit Vorhaben gemäß Nummer II.2.4 (Instandsetzung von Wegen) stehen und von den zuständigen Naturschutzbehörden behördlich festgesetzt sind.

II.2.7 Anlage von Waldbrandschutzriegeln durch die Anpflanzung und Pflege von Laubhölzern mit einer Tiefe von mindestens 50 Metern.

Anlage von Waldbrandwundstreifen (holzleere Streifen mit einer mechanischen Bodenverwundung bis auf den Mineralboden) mit einer Breite von mindestens drei Metern, gegebenenfalls in Kombination mit Anlage und Unterhaltung von Schutzstreifen durch die Reduzierung der Bestockung auf einen Bestockungsgrad von 0,4 bei gleichzeitiger Entfernung des brennbaren Abraumes in einer Tiefe von 15 bis 30 Metern.

Anlage von Schutzschneisen, die auf einer Breite von bis zu 100 Metern periodisch flächig vom Aufwuchs zu beräumen sind oder in deren Mitte eine Anpflanzung von solitären Forstpflanzen erfolgt.

Bei der Wahl einzubringender Baumarten gilt die „Handreichung der Maßnahmen- und Baumartenempfehlungen für Waldbrandriegel und Waldbrandschutzstreifen“.

II.2.8 Nachbesserungen, wenn nach Anlage des Waldbrandschutzriegelsystems gemäß Nummer II.2.7 oder nach Anlage einer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme gemäß Nummer II.2.6 oder infolge natürlicher Ereignisse (außer infolge von Wildschäden) Ausfälle in Höhe von mehr als 30 Prozent der Pflanzenzahl oder einem Hektar zusammenhängender Fläche aufgetreten sind. Es sind maximal vier Nachbesserungen in den ersten zehn Jahren nach Begründung der Kultur finanzierungsfähig.

II.2.9 Pflege der Flächen von Waldbrandschutzriegelsystemen und Ausgleichs - und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit den oben genannten Vorhaben gemäß den Nummern II.2.6 und II.2.7 in den ersten fünf Jahren nach Begründung der Kultur.

II.2.10 Unterhaltung von Waldbrandschutzriegelsystemen sowie der Waldbrandwundstreifen durch sonstige Vorhaben.

II.2.11 Spezifische Finanzierungsauschlüsse

II.2.11.1 Wegeinstandsetzungsvorhaben auf öffentlichen Straßen und Wegen.

Verwaltungsvorschrift

Infrastruktur

Forst - Förderung Landeswald ELER 2023-2027 (VV)

II.2.11.2 Nicht finanziert wird der Schutz der Vorhaben gegen Wild durch Zaun sowie bei Vorhaben gemäß Nummer II.2.6, sofern der Landesbetrieb Forst Brandenburg (LFB) auf den beantragten Flächen über einen Eigenjagdbezirk verfügt oder diesen verpachtet hat.

II.2.11.3 Die Umsatzsteuer ist nicht finanzierungsfähig.

II.3 Finanzierungsempfänger

Träger der Vorhaben und Finanzierungsempfänger ist der LFB.

Die Beihilfen dürfen nicht an Unternehmen gewährt werden, bei denen es sich um Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Nr. 59 der AgrarGVO handelt.

Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf keine Finanzierung nach dieser Verwaltungsvorschrift gewährt werden.

II.4 Finanzierungsvoraussetzungen

II.4.1 Die begünstigte Fläche muss sich im Land Brandenburg befinden.

II.4.2 Der Finanzierungsempfänger muss Eigentümer der begünstigten Waldfläche sein oder eine schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers zum geplanten Vorhaben vorlegen. Dies erfolgt in der Regel über Pachtvertrag.

II.4.3 Vorlage einer positiven Sachentscheidung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde für Wegeinstandsetzungen gemäß Nummer II.2.4. Für die Anlage von Löschwasserentnahmestellen gemäß Nummer II.2.3 in Natura 2000-Gebieten ist eine Verträglichkeitsprüfung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde notwendig.

II.4.4 Die Vorhaben gemäß den Nummern II.2.3 bis II.2.5 sind im Waldschutzplan (Förderkulisse) durch die untere Forstbehörde ausgewiesen.

II.4.5 Der LFB verfügt über ein aktuelles Forsteinrichtungswerk. Damit sind die Voraussetzungen eines Waldbewirtschaftungsplanes gemäß ELER Verordnung erfüllt.

II.4.6 Anträge unterhalb der veröffentlichten Mindestschwelle sind im Rahmen der Projektauswahl von einer Finanzierung ausgeschlossen.

II.4.7 Die Finanzierung darf nicht mit anderen Fördermitteln kumuliert werden.

II.5 Bemessungsgrundlage/Höhe der Finanzierung

II.5.1 Finanzierungsart: Voll-/Anteilfinanzierung

II.5.1.1 Bagatellgrenze: 2.500 Euro je Antrag. Für Vorhaben gemäß den Nummern II.2.8 bis II.2.10 beträgt die Bagatellgrenze 500 Euro je Antrag.

II.5.2 Bemessungsgrundlage/Höhe der Finanzierung

Verwaltungsvorschrift

Infrastruktur

Forst - Förderung Landeswald ELER 2023-2027 (VV)

II.5.2.1 Für Vorhaben gemäß den Nummern II.2.1 bis II.2.4 sowie II.2.6 bis II.2.10 beträgt der Finanzierungsbetrag 100 Prozent der nachgewiesenen tatsächlich entstandenen erstattungsfähigen Gesamtkosten.

II.5.2.2 Für Vorhaben gemäß Nummer II.2.5 (zum Beispiel Brückensanierungen, Durchlässe und Furten) beträgt der Finanzierungsbetrag 80 Prozent der nachgewiesenen tatsächlich entstandenen finanzierungsfähigen Gesamtkosten.

II.5.2.3 Die Finanzierungshöchstbeträge für Vorhaben gemäß der Nummer II.2.3 und II.2.4 sind in nachstehender Tabelle benannt:

Zu Nummer	Vorhaben	Höchstbetrag (ohne Planungskosten gemäß II.5.3)	Mengeneinheit
II.2.3	Anlage und Erweiterung von Löschwasserentnahmestellen	35.000,00 netto	€/Stelle
II.2.4	Instandsetzung von Wegen mit Naturstein beziehungsweise Recyclingmaterial in der Tragschicht	45,00 netto	€/lfdm

II.5.3 Bei Vorhaben gemäß der Nummer II.2.3 bis II.2.7 sind allgemeine Aufwendungen für Ingenieurleistungen sowie sonstige mit dem Projekt verbundene Kosten für Beratung, Betreuung von baulichen Investitionen gemäß Nummer II.2.2 finanzierungsfähig. Diese Kosten sind bis zu einem Höchstsatz von insgesamt 20 Prozent des finanzierungsfähigen Gesamtinvestitionsvolumens zum Zeitpunkt der Bewilligung des Vorhabens finanzierungsfähig.

II.5.4 Für investive Vorhaben sind Kosten für die Durchführung von Vergabeverfahren finanzierungsfähig.

II.6 Sonstige Finanzierungsbestimmungen

II.6.1 Die Finanzierung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die finanzierten baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren nach der Abschlusszahlung an den Finanzierungsempfänger veräußert oder nicht mehr dem Finanzierungszweck entsprechend verwendet werden und die nach den Nummern II.2.7 bis II.2.10 begünstigten Waldflächen (nach den zuletzt finanzierten Vorhaben mit Ausnahme von Pflegemaßnahmen) innerhalb von zwölf Jahren nicht dem Finanzierungszweck entsprechend verwendet beziehungsweise behandelt werden.

Die Zweckbindung beginnt am 1. Januar, der auf das Kalenderjahr folgt, in welchem die Abschlusszahlung getätigt worden ist.

II.6.2 Soweit bei einem Eigentumswechsel von nach dieser Verwaltungsvorschrift begünstigten Waldflächen innerhalb des Zweckbindungszeitraumes der Neueigentümer oder die Neueigentümerin nicht bereit ist, die vorstehenden Verpflichtungen durch schriftliche Einverständniserklärung zu übernehmen, kann die Finanzierungssumme verzinst zurückgefordert werden.

Verwaltungsvorschrift

Infrastruktur

Forst - Förderung Landeswald ELER 2023-2027 (VV)

II.6.3 Bei Planung und Ausführung der Wegeinstandsetzungsvorhaben sind die anerkannten Regeln des forstlichen Wegebau, zum Beispiel die Richtlinie für den ländlichen Wegebau des DWA, Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. Arbeitsblatt DWA-A904, in ihrer jeweils geltenden Fassung, zu beachten.

II.6.4 Eine Finanzierung der Instandsetzung von Wegen ausschließlich mit Naturstein erfolgt nur nach behördlicher Festsetzung oder geltender Bestimmung.

II.6.5 Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist bei Vorhaben gemäß den Nummern II.2.7 bis II.2.10 nicht finanzierungsfähig.

II.6.6 Der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, der Landesrechnungshof, das Fachministerium, die Zahlstelle und bescheinigende Stelle sowie deren beauftragte Dritte und alle an der Finanzierung beteiligten öffentlichen Mittelgeber sind berechtigt, bei dem Finanzierungsempfänger zu prüfen.

II.6.7 Der Finanzierungsempfänger ist verpflichtet, die jeweils geltenden Bestimmungen der EU über die von den Mitgliedstaaten zu treffenden Informations- und Sichtbarkeitsvorschriften für die Interventionen des ELER zu beachten (siehe unter www.eler.brandenburg.de).

II.6.8 In Bezug auf die Anwendung der vergaberechtlichen Vorschriften gelten die Festlegungen gemäß § 55 LHO und VV zu § 55 LHO. Somit sind auch Aufträge, die nach der Mitteilung der Kommission zu Auslegungsfragen 2006/C 179/02 (Mitteilung) für den Europäischen Binnenmarkt relevant sind, entsprechend bekannt zu machen und zu vergeben (Transparenzpflicht). Bei Vergaben als Direktauftrag (gemäß Nummer 3.2 bzw. Nummer 3.4 der VV zu § 55 LHO) sind - entsprechend den Haushaltsgrundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit - ab einem Auftragswert von mehr als 2.500 Euro (ohne Umsatzsteuer) vor der Auftragsvergabe mindestens drei vergleichbare Angebote oder Preisvergleiche einzuholen. Dabei ist die Binnenmarktrelevanz des jeweiligen Auftrages zu prüfen und zu dokumentieren (gemäß Nummer 2.4 der VV zu § 55 LHO).

2. Verfahren für die Teile I und II

2.1 Antragsverfahren

Anträge sind vollständig und formgebunden bei der Bewilligungsbehörde über das digitale Antragssystem einzureichen. Im Fall, fehlender oder nicht fristgemäß nachgereichter Unterlagen wird der Antrag abgelehnt.

Für den Maßnahmenbereich 1 der Verwaltungsvorschrift gilt:

Der Vorhabenbeginn wird für Vorhaben im Maßnahmenbereich I mit vollständig und formgebundenen Antragseinreichung zugelassen.

Dieser Vorhabenbeginn erfolgt auf eigenes Risiko der Antragstellenden, da eine Finanzierung nur in Abhängigkeit der durchzuführenden Kontrollen, im Ergebnis des Projektauswahlverfahrens und im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel gewährt werden kann.

Für den Maßnahmenbereich II der Verwaltungsvorschrift gilt:

Finanzierungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Baugrunduntersuchung, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks (zum

Verwaltungsvorschrift

Infrastruktur

Forst - Förderung Landeswald ELER 2023-2027 (VV)

Beispiel Gebäudeabbruch, Planieren) nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Finanzierung.

Für den Maßnahmenbereich I und II der Verwaltungsvorschrift gilt:

Antragstellende müssen in ihrem Antrag die Situation beschreiben, die ohne Beihilfe bestehen würde (kontrafaktische Fallkonstellation). Aus den Unterlagen muss ersichtlich sein, dass die Finanzierung den beabsichtigten Anreizeffekt hat und die Maßnahme ohne die ELER-Finanzierung nicht oder nicht in diesem Umfang stattfinden könnte.

Die Bewilligungsbehörde muss nach Eingang eines Antrags die Plausibilität der kontrafaktischen Fallkonstellation prüfen und bestätigen, dass die Beihilfe den erforderlichen Anreizeffekt hat. Eine kontrafaktische Fallkonstellation ist plausibel, wenn sie unverfälscht die Faktoren wiedergibt, die zum Zeitpunkt der Entscheidung des Beihilfeempfängers in Bezug auf das betreffende Vorhaben oder die betreffende Tätigkeit maßgeblich waren.

2.2 Bewilligungsverfahren und Auszahlungsverfahren

2.2.1 Bewilligungsbehörde ist die Investitionsbank des Landes Brandenburg.

Die Möglichkeit zur Antragstellung wird auf der Internetseite der Bewilligungsbehörde veröffentlicht. Es erfolgen Förderaufrufe mit Antragsstichtag und Information zum Verfügung stehenden Budget.

Die Anträge werden durch die Bewilligungsstelle nach dem Antragsstichtag beschieden. Stehen weitere Haushaltsmittel zur Verfügung, können weitere Antragsstichtage festgelegt und veröffentlicht werden.

Auf der Grundlage des Erlasses der Verwaltungsbehörde ELER zur Auswahl der Vorhaben im Land Brandenburg und Land Berlin 2023 - 2027 im Rahmen des ELER in der jeweils geltenden Fassung werden im Rahmen einer Projektauswahl Prioritäten bei der Entscheidung zur Bewilligung von Vorhaben gesetzt.

Diese Auswahl der Anträge erfolgt anhand von Projektauswahlkriterien mittels festgelegter Punktesysteme. Die Bewilligung der Anträge erfolgt in absteigender Reihenfolge bis zur Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

2.2.2 Die Auszahlungsanträge sind formgebunden bis spätestens 31. Oktober über das digitale Antragssystem an die Bewilligungsbehörde zu stellen.

2.2.3 Für Vorhaben im Maßnahmenbereich I gilt:

Die Auszahlung der Finanzierungsmittel erfolgt durch Erstattung. Mit dem über das digitale Antragssystem einzureichenden Zahlungsantrag hat der Finanzierungsempfänger entsprechende Nachweise für die Umsetzung des Vorhabens einzureichen.

Für Vorhaben im Maßnahmenbereich II gilt:

Die Auszahlung der bewilligten Finanzierung erfolgt durch Erstattung. Mit dem über das digitale Antragssystem einzureichenden Zahlungsantrag hat der Finanzierungsempfänger unter anderem eine Übersicht über die bezahlten Rechnungen (digitale Rechnungsliste) einschließlich der Rechnungs- und Zahlungsbelege sowie eine Dokumentation der Auftragsvergabe einzureichen.

Verwaltungsvorschrift

Infrastruktur

Forst - Förderung Landeswald ELER 2023-2027 (VV)

2.2.4 Die Auszahlung des letzten Teilbetrages bzw. Einmalbetrages der bewilligten Finanzierungssumme in Höhe von mindestens zehn Prozent der Gesamtfinanzierung erfolgt erst nach abschließender Prüfung des Verwendungsnachweises und der Inaugenscheinnahme durch die Bewilligungsbehörde.

2.3 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde über das digitale Antragssystem zu erbringen. Er besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne erneute Vorlage von Belegen. Der zahlenmäßige Nachweis muss alle mit dem Finanzierungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Finanzierung, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgabenpositionen enthalten. Werden im Rahmen des Verwendungsnachweises neue Ausgaben geltend gemacht, die nicht bereits im Rahmen vorheriger Auszahlungsanträge berücksichtigt wurden, so sind die Nachweispflichten für die Einreichung eines Auszahlungsantrages gemäß 2.2.3 der Verwaltungsvorschrift einzuhalten.

2.4 Zu beachtende Vorschriften und Regelungen

2.4.1 Auf Grund des Einsatzes von EU-Mitteln gelten neben der Landeshaushaltsordnung die einschlägigen europäischen Vorschriften für die Förderperiode 2023 - 2027, aus der die jeweils eingesetzten Fondsmittel stammen. Daraus ergeben sich Besonderheiten insbesondere hinsichtlich der Auszahlung, des Abrechnungsverfahrens, der Aufbewahrungspflichten und der Prüfrechte.

2.4.2 Veröffentlichungspflicht für Beihilfeempfangende, die in der Forstwirtschaft tätig sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass jedes Vorhaben nach dieser Verwaltungsvorschrift auf einer ausführlichen Beihilfen-Website der Europäischen Kommission veröffentlicht wird, wenn der Schwellenwert von 100 000 Euro überschritten wird. (<https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public?lang=de>)

2.4.3 Veröffentlichungspflicht

Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen über jeden Begünstigten gemäß Artikel 98 der Verordnung (EU) 2021/2116 auf der speziellen vom Bund und den Ländern gemeinsam betriebenen Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) unter der Internetadresse www.agrar-fischerei-zahlungen.de bzw. www.agrarzahlungen.de veröffentlicht werden.

2.4.4 Kürzungen und Verwaltungssanktionen

Bei Verstößen gegen die Einhaltung von einschlägigen Vorschriften der EU, des Bundes oder des Landes sowie dieser Verwaltungsvorschrift sind Kürzungen (aufgrund von nicht finanzierungsfähigen Ausgaben) oder Verwaltungssanktionen möglich.

Auf Grundlage von Artikel 59 der Verordnung (EU) 2021/2116 und in Umsetzung des GAP-Strategieplans der Bundesrepublik Deutschland werden Verwaltungssanktionen in Abhängigkeit von Ausmaß, Dauer, Häufigkeit und Schwere angewendet, wenn das Vorhaben nicht wie bewilligt umgesetzt wurde bzw. Auflagen oder Verpflichtungen nicht eingehalten werden. Die Bewilligungsbehörde lehnt in der Regel die beantragte Finanzierung ganz ab bzw. hebt die Bewilligung ganz auf, wenn Finanzierungsempfangende

- vorsätzlich falsche Angaben machen bzw. vorsätzlich falsche Belege vorlegen,

Verwaltungsvorschrift

Infrastruktur

Forst - Förderung Landeswald ELER 2023-2027 (VV)

- Voraussetzungen für den Erhalt von Vorteilen künstlich, den Zielen dieser Verwaltungsvorschrift und der Verordnung (EU) 2021/2115 zuwiderlaufend geschaffen haben,
- die Durchführung einer Kontrolle vor Ort verhindert haben.

Bei öffentlichen Auftraggebern orientiert sich die Sanktionierung bei Verstößen gegen die Vorschriften der öffentlichen Auftragsvergabe grundsätzlich an den „Leitlinien für die Festsetzung von Finanzkorrekturen, die bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf von der Union finanzierte Ausgaben anzuwenden sind“ der Kommission in der jeweils geltenden Fassung.

Jede Kürzung aufgrund von nicht finanzierungsfähigen Ausgaben sowie jede Verwaltungssanktion wirkt sich direkt auf die im Bewilligungsbescheid festgesetzte Gesamtbewilligung aus, da jede Kürzung und jede Verwaltungssanktion die bewilligte Finanzsumme reduzieren. Die Kürzungen und Verwaltungssanktionen führen somit zu einem verringerten zahlbaren Bewilligungsbetrag, da in Umsetzung des Artikels 57 der Verordnung (EU) 2021/2116 gestrichene Mittel nicht zu Vorhaben zurückgeleitet (also wieder ausgezahlt) werden dürfen, bei denen eine finanzielle Berichtigung vorgenommen wurde. Demzufolge stehen die im Rahmen eines Auszahlungsantrages gekürzten oder sanktionierten Beträge für weitere Auszahlungen nicht wieder zur Verfügung.

2.4.5 Höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände

Die Kürzungs- und Sanktionsregelungen bzw. vollständige oder teilweise Rückzahlung der Finanzierungssumme gemäß Nummer 2.4.4 finden keine Anwendung, wenn der Verstoß bzw. Nichteinhaltung der Verpflichtung auf höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände zurückzuführen ist.

In Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände kann ganz oder teilweise auf die Rückzahlung der Beihilfe verzichtet werden.

Als „höhere Gewalt“ und „außergewöhnliche Umstände“ können gemäß Artikel der Verordnung (EU) 2021/2116 insbesondere folgende Einzelfälle bzw. Umstände anerkannt werden

- eine Naturkatastrophe oder ein schweres Wetterereignis, welches das Unternehmen erheblich in Mitleidenschaft zieht bzw. eine Nutzung der finanzierten Investition erheblich oder vollkommen beeinträchtigt,
- eine unfallbedingte Zerstörung der finanzierten Investition oder sonstigen für die Nutzung dieser Investition erforderlichen Einrichtungen,
- eine Tierseuche, der Ausbruch einer Pflanzenkrankheit oder das Auftreten eines Pflanzenschädlings, welche den gesamten Tier- bzw. Pflanzenbestand des Begünstigten oder einen Teil davon betrifft,
- die Enteignung des gesamten Unternehmens oder eines wesentlichen Teils davon, soweit diese Enteignung am Tag der Einreichung des Antrags nicht vorher zusehen war,
- Pandemien oder andere ungewöhnliche, vom Willen der Beteiligten unabhängige Umstände.

Verwaltungsvorschrift

Infrastruktur

Forst - Förderung Landeswald ELER 2023-2027 (VV)

Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände sind der zuständigen Behörde in Textform und mit entsprechenden Nachweisen innerhalb von 15 Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt anzuzeigen, ab dem die Finanzierungsempfangenden (oder eine bevollmächtigte Person) hierzu in der Lage sind.

2.4.6 Die Gewährung einer Finanzierung nach dieser Verwaltungsvorschrift beinhaltet Verwaltungs- und ggf. Vor-Ort- sowie Ex-post-Kontrollen, welche die Einhaltung der Finanzierungsvoraussetzungen sowie Bestimmungen im Finanzierungsbescheid überprüfen.

3 Geltungsdauer

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2025 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2027.

Verwaltungsvorschrift

Infrastruktur

Forst - Förderung Landeswald ELER 2023-2027 (VV)

Anlage ELER Verwaltungsvorschrift Forst Stand Januar 2025

Festbeträge für Vorhaben zur Umstellung auf naturnahe Waldwirtschaft im Landesbetrieb Forst Brandenburg, Maßnahmenbereich I

Einzelvorhaben	Bezugseinheit (BE)	Festbetrag (FB) (Betrag in €/BE)
Standortgutachten	Stück	300,00
Standortgutachten je ha Planungsgebiet	ha	45,00
Kulturvorbereitung	ha	610,00
Bodenbearbeitung	ha	335,00
Pflanzgut/Pflanzung Nachbesserung/Ergänzung Laubbaumarten	TStück	990,00
• Pflanzung von Laubbaumarten mit engständigen Pflanzverbänden inklusive Nachbesserung: bei Voranbau 3 000 bis 6 000 Stück/ha, auf Freiflächen bis 9 000 Stück/ha • Pflanzung von Laubbaumarten mitweitständigen Pflanzverbänden: bei Voranbau 2 500 bis 3 500 Stück/ha, auf Freiflächen bis 4 500 Stück/ha • trupp-, gruppen- oder horstweises Einbringen von Laubbaumarten - wie oben entsprechend der gewählten Anteilsfläche • Trupp-Pflanzverfahren 2.100 bis 2.700 Stück/ha		
(Alternative zu vollflächig 3 - 4 Kreise, Pflanzabstand 1 m) 100 Pflanzplätze/ha 21 Stück/Pflanzplatz;		

Verwaltungsvorschrift

Infrastruktur

Forst - Förderung Landeswald ELER 2023-2027 (VV)

5 x 5 m Quadrat ohne Ecken, 1 m Abstand oder 27 Stück/Pflanzplatz; drei Kreise im Abstand von 1 m mit 3, 9 bzw. 15 Pflanzen		
Pflanzgut/Pflanzung, Nachbesserung/Ergänzung Kiefer Pflanzung von Kiefer inklusive Nachbesserung 4 000 bis 6 000 Stück/ha, auf Freiflächen 6 000 bis 9 000 Stück/ha	TStück	505,00
Pflanzgut/Pflanzung, Nachbesserung/Ergänzung Weißtanne und Eibe Voranbau 2.000 bis 2 500 Stück/ ha	TStück	630,00
Saatgut/Saatausbringung, Nachbesserung/Ergänzung - Eiche 150 kg/ha (thermotherapiert =vorbehandelt für Überwinterung), 200 kg/ha (in der Regel walddfrisch) - Rotbuche: Rahmen 40 kg (stratifiziert) bis 70 kg walddfrisch	ha	2110,00
Waldrandpflanzen und - pflanzung, Nachbesserung 2 000 bis maximal 6 000 Pflanzen/ ha	TStück	1 590,00
Markierungsstäbe (zum Wiederauffinden von	Stück	0,37

Verwaltungsvorschrift

Infrastruktur

Forst - Förderung Landeswald ELER 2023-2027 (VV)

Verjüngungsfläche, maximal 100 Stück je ha)		
Kulturpflege gemäß Nummer I.2.2.	ha	500,00
Jungbestandspflege gemäß Nummer I.2.2	ha	445,00